

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1965

Ausgegeben und versendet am 17. März 1965

5. Stück

14. Gesetz vom 26. November 1964 über die Bienenzucht (Bienenzuchtgesetz).
15. Gesetz vom 8. März 1965 über die Beschränkung des Auspflanzens von Weinreben.

14. Gesetz

vom 26. November 1964 über die Bienenzucht (Bienenzuchtgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Bienenhaltung.

§ 1.

Freiheit der Bienenzucht.

Die Bienenzucht steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedermann frei.

§ 2.

Begriffsbestimmungen.

(1) Als Bienenstände im Sinne dieses Gesetzes gelten alle zu einer einheitlichen Gruppe zusammengestellten Bienenvölker; auch einzeln aufgestellte Bienenvölker gelten als Bienenstand; als Hausbienenstände gelten Bienenstände, die als ordentlicher, dauernder Standort für Bienenvölker, insbesondere auch für die Überwinterung bestimmt sind und vom Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter oder sonstigen Verfügungsberechtigten eines Grundstückes errichtet werden (Standvölker). Alle anderen Bienenstände gelten als Wanderbienenstände.

(2) Der Wiederaufbau und die Wiederbesiedlung eines Hausbienenstandes innerhalb von 10 Jahren nach Auflassung sowie räumliche Erweiterungen bis zu 50 Prozent gelten nicht als Neuaufstellung.

§ 3.

Aufstellung von Hausbienenständen.

(1) Bei der Neuaufstellung von Hausbienenständen, deren Flugöffnungen gegen ein fremdes Grundstück gerichtet sind, ist ein Mindestabstand von 10 m von der Grenze bis zum Hausbienenstand einzuhalten.

(2) Ein geringerer Abstand als 10 m ist zulässig, wenn

a) in einer Entfernung von mindestens 4 m vor den Flugöffnungen eine wenigstens 2 m hohe, zweckentsprechende Trennwand, wie eine Mauer, eine Planke, eine dichte Pflanzung oder dergleichen besteht und diese beiderseits mindestens 2 m länger als die Flugseite des Bienenstandes ist oder

b) die Flugöffnungen gegenüber unbebauten Flächen mindestens 3 m höher als diese liegen oder

c) der Verfügungsberechtigte des Nachbargrundstückes mit einem geringeren Abstand einverstanden ist.

(3) Sind die Flugöffnungen von den in Abs. 1 genannten Örtlichkeiten abgewendet, können Hausbienenstände auch in beliebig geringerer Entfernung und ohne eine Trennwand aufgestellt werden.

(4) Die Flugfront der Hausbienenstände muß von öffentlichen Verkehrswegen mindestens 10 m und von Autobahnen mindestens 40 m entfernt sein.

§ 4.

Abwehr von Übergriffen.

Der Verfügungsberechtigte (§ 2 Abs. 1), auf dessen Grund gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen Bienenvölker aufgestellt werden, hat unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte eingeräumten Klagemöglichkeiten das Recht, sie auf Kosten des Aufstellers unter Aufsicht eines Imkers wegzubringen und auf einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Platz unter entsprechender Aufsicht aufzustellen, sofern ein Grundstück hiefür zur Verfügung steht.

§ 5.

Raubende Bienen.

Zum Schutze der Bienen gegen fremde raubende Bienen sind die Halter der Bienenvölker verpflichtet, die Ursachen der Räuberei festzu-

stellen und sie unverzüglich zu beseitigen, wenn sie im eigenen Bienenstande liegen (z. B. Weisellosigkeit, unsachgemäße Fütterung).

§ 6.

Transport von Bienen.

Der Transport von Bienen auf der Straße oder mit der Bahn darf nur in bienendicht verschlossenen Behausungen mit genügender Luftzufuhr und in Begleitung eines Imkers erfolgen.

§ 7.

Bienenzuchtkonsulenten.

(1) Zur Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Bienenzucht hat die Landesregierung nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer einen Konsulenten und einen Ersatzmann für das Amt der Landesregierung zu bestellen. Ebenso hat die Landesregierung für jede Bezirksverwaltungsbehörde je einen Konsulenten und je einen Ersatzmann zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

(2) Als Konsulenten dürfen nur Personen bestellt werden, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Bienenzucht verfügen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Entscheidungen in Fragen der Bienenzucht den Konsulenten anzuhören.

(4) Die Bienenzuchtkonsulenten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben aber Anspruch auf Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten aus Landesmitteln.

II. Abschnitt.

Bienenwanderung.

§ 8.

Grundsätzliche Freiheit der Wanderung.

Die Wanderung mit Bienenvölkern (Wanderbienen, Wandervölkern, Wanderimkereien) zur Honig- und Pollengewinnung ist jedermann, jedoch nur bei Seuchenfreiheit der Wandervölker und unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften, gestattet.

§ 9.

Schutz der örtlichen Bienenzüchter.

(1) Die Wanderung mit Bienen unterliegt zeitlich keiner Beschränkung. Wandervölker sind jedoch in einem genügend weiten Abstand von besiedelten Hausbienenständen aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung von Wanderbienenständen ist ein Abstand von mindestens 600 m Luftlinie vom nächsten besiedelten Hausbienenstand einzuhalten. Hat ein Wanderbienenzüchter einen Wanderplatz seit 5 Jahren bezogen, kann er diesen weiterhin 5 Jahre behalten, wenn auch innerhalb eines Abstandes von 600 m Luftlinie ein neuer Hausbienenstand aufgestellt wird.

(3) Geringere Abstände können mit den benachbarten Ortsimkern vereinbart werden.

(4) Der Bürgermeister kann im Einzelfall nach Anhörung der Ortsimker geringere Abstände zulassen, wenn mit Rücksicht auf die im Ortsbereich vorhandene Anzahl der Bienenvölker und die örtlichen Verhältnisse eine Schädigung der örtlichen Bienenzüchter nicht zu befürchten ist. Den Ortsimkern steht in diesem Falle das Recht der Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu.

§ 10.

Zustimmung des Verfügungsberechtigten über das Grundstück.

(1) Die Aufstellung von Wandervölkern auf fremdem Grund und Boden ist nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten über das Grundstück zulässig.

(2) Die Zustimmung der Verfügungsberechtigten über die Nachbargrundstücke ist dann erforderlich, wenn die Aufstellung in einer geringeren Entfernung der Flugfront des Bienenstandes als 15 m von der Grundgrenze erfolgen soll.

§ 11.

Anmeldung der Zuwanderung.

(1) Die beabsichtigte Aufstellung von Wandervölkern ist bei dem für den Wanderplatz zuständigen Bürgermeister unter Nachweis der Seuchenfreiheit der Wandervölker und der Zustimmung gemäß § 10 Abs. 1 vor der Zuwanderung schriftlich anzumelden. Die Bescheinigung über die Seuchenfreiheit ist vom zuständigen Amtstierarzt unter Zuziehung eines Sachverständigen in der Bienenzucht auszustellen und darf nicht älter als 9 Monate sein; sie gilt nur für das Ausstellungsjahr. Der Bürgermeister hat die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einlangens zu erledigen.

(2) Die Zuwanderung darf nur untersagt werden, wenn

a) die nach Abs. 1 vorgeschriebene Bescheinigung der Seuchenfreiheit nicht vorliegt oder den angeführten Bedingungen nicht entspricht,

b) der Verfügungsberechtigte der Aufstellung nicht zustimmt,

c) die gemäß § 12 geforderte Haftpflichtversicherung vom Wanderimker nicht abgeschlossen wurde.

(3) Eine Untersagung ist binnen 8 Tagen nach Anmeldung der Partei zuzustellen, andernfalls die Partei das Recht hat, Wandervölker aufzustellen.

§ 12.

Haftpflichtversicherung.

Der Wanderimker hat vor Antritt der Wanderung eine Haftpflichtversicherung für Schäden, welche aus der Bienenhaltung, dem Transport der Völker und an den Wanderplätzen an Personen und Sachen entstehen können, abzuschließen.

§ 13.

Weitere Grundsätze für die Aufstellung der Wanderbienenstände.

(1) Die Aufstellung der Wandervölker hat ohne Rücksicht auf deren Zahl so zu erfolgen, daß sie wenigstens 300 m nach beiden Seitenrichtungen von anderen Wanderbienenständen und mindestens 500 m von der Flugfront bereits stehender Wanderbienenstände entfernt sind. Geringere Entfernungen können im Einverständnis mit dem unmittelbar benachbarten Wanderimkern vereinbart werden.

(2) Die Flugfront der Wanderbienenstände muß von öffentlichen Verkehrswegen mindestens 10 m und von Autobahnen mindestens 40 m entfernt sein.

§ 14.

Betreuung der Wanderbienenstände.

(1) Der Wanderimker hat die Betreuung des Wanderbienenstandes selbst oder durch einen Beauftragten auszuüben und insbesondere für eine geeignete Bienenränke zu sorgen.

(2) Jeder Wanderimker hat auf dem Wanderbienenstand seinen Namen und seinen Wohnort deutlich zu verzeichnen.

§ 15.

Maßnahmen gegen unberechtigte Zuwanderung.

(1) Wanderimker, welche unter Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes Bienenstände aufgestellt haben, sind unbeschadet ihrer allfälligen Bestrafung gem. § 19 auf Antrag eines Ortsimkers oder des örtlichen Bienenzuchtvereines vom Bürgermeister sogleich aufzufordern, den Stand binnen einer Woche nach Zustellung der Aufforderung zu entfernen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Bienenstand an einem anderen Orte des Gemeindegebietes abzustellen, sofern ein Grundstück hierfür zur Verfügung steht und der Grundeigentümer zustimmt, oder in die Herkunftsgemeinde zurückzustellen.

(2) Mit der Durchführung dieser Maßnahmen oder der Wartung der abgestellten Bienenvölker sind der örtliche Bienenzuchtverein oder sonstige bienenkundige Personen vom Bürgermeister auf Kosten und Gefahr des Zuwanderers zu betrauen.

III. Abschnitt.

Belegstellenschutz.

§ 16.

Anerkannte Belegstellen.

(1) Belegstellen zur Reinzucht von bestimmten, die erhöhte Leistungsfähigkeit von Bienenvölkern gewährleistenden Königinnen und Drohnen der heimischen Rassen können zu anerkannten Belegstellen erklärt werden. Mit der Erklärung ist die Festlegung eines Schutzgebietes zu verbinden.

(2) Die Anerkennung ist nur Belegstellen zu erteilen, deren Inhaber die Gewähr dafür bieten, die Zuchtarbeit fachgemäß und gewissenhaft durchzuführen.

(3) Die Erteilung der Anerkennung und die Festlegung des Schutzgebietes erfolgt nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer durch die Landesregierung.

(4) Anerkannte Belegstellen unterstehen der Aufsicht der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, welche Zuchtbedingungen und Betriebsvorschriften fachlicher und technischer Natur festlegen kann.

§ 17.

Schutzgebiete.

(1) Das Schutzgebiet umfaßt das Gelände um die Belegstellen mit einem Durchmesser von höchstens 10 km.

(2) Die zur Zeit der Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet in demselben befindlichen Wandervölker sind sofort mit Beendigung der Tracht abzuziehen. Neue Wanderungen in das Schutzgebiet sind unzulässig.

(3) Standvölker sind innerhalb eines Jahres nach der Festlegung des Schutzgebietes aus diesem zu verbringen. In Grenzlagen des Schutzgebietes kann auch eine Umweiselung der Standvölker auf die entsprechende Rasse erfolgen, die in der Belegstelle gezüchtet wird. Die Umweiselung ist von der Belegstelle kostenlos durchzuführen. Auch jede nachträgliche Umweiselung bedarf der Zustimmung der Belegstelle.

(4) Sämtliche innerhalb des Schutzgebietes befindlichen Bienenvölker unterliegen der ständigen Kontrolle durch die Organe der anerkannten Belegstelle.

IV. Abschnitt.

§ 18.

Schlußbestimmungen.

Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 19.

Strafbestimmungen.

(1) Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 4, der §§ 5, 6, 8 und 9 Abs. 1 und 2, des § 10 Abs. 1 und 2, des § 11 Abs. 1, der §§ 12, 13 Abs. 1 und 2, des § 14 Abs. 1 und 2, des § 17 Abs. 2, 3 und 4 zuwider handelt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 3.000,— im Falle der

Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(2) Mit dem Straferkenntnis kann auch der Ersatz des offenkundig durch die strafbare Handlung verursachten Schadens auferlegt werden.

§ 20.

Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§ 41 — 54 des Gesetzes vom 23. Juni 1933, LGBL. Nr. 65, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb, außer Wirksamkeit.

Der Präsident des Landtages:

Dr. Fred Sinowatz

Der Landeshauptmann:

Hans Bögl

15.

G e s e t z**vom 8. März 1965 über die Beschränkung des Auspflanzens von Weinreben.**

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Verboten ist:

1. Das Auspflanzen von Weinreben über ein Ausmaß von 100 m²;
2. die Vergrößerung einer Rebpflanzung unter 100 m² über dieses Ausmaß hinaus;
3. das Auspflanzen von Weinreben auf mit Weinreben bepflanzten Flächen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit mindestens einer Weinrebe pro 5 m² bepflanzte waren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten bis zum 31. Juli 1965 nicht für Auspflanzungen im Ausmaß bis zu 6.000 m² pro landwirtschaftlichem Betrieb. Die Auspflanzungen dürfen nur mit mindestens einjährigen Rebveredlungen erfolgen.

§ 2.

(1) Unabhängig von einer Bestrafung gemäß § 3 hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen

des § 1 dem Verfügungsberechtigten die Rodung der verbotenen Auspflanzungen aufzutragen. Im Bescheid, mit dem die Rodung aufgetragen wird, ist hiefür eine angemessene, zwei Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen.

(2) Ein Rodungsauftrag gem. Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Vollendung der rechtswidrigen Auspflanzung mehr als 3 Jahre vergangen sind.

§ 3.

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 50.000,— oder mit Arrest bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967 außer Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Dr. Fred Sinowatz

Der Landeshauptmann:

Hans Bögl